

sungskriterien – statt 1933 das Beitrittsjahr 1937 -, als auch die Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 24 abgelehnt. Dadurch konnte der totale Zusammenbruch der Wirtschaft und Verwaltung, der Ende 1945 in den Ländern der amerikanischen Zone eintrat, und der daraufhin dort einsetzende radikale Umschwung zu einer milden Entnazifizierung verhindert werden.

Das französische Entnazifizierungsverfahren wurde durch zwei grundlegende Direktiven im Herbst 1945 festgelegt. Der Schwerpunkt lag auf dem individuellen Überprüfungsverfahren für die Masse der politisch geringer belasteten Nationalsozialisten. Für sie wurde die Alternative Entlassung oder provisorische Weiterbeschäftigung durch ein abgestuftes Sanktionensystem ersetzt. Deutsche Organe wurden zur selbstverantwortlichen Mitarbeit herangezogen. Der Charakter eines politischen Verwaltungsverfahrens wurde durch die Vertretung aller gesellschaftlich relevanten demokratischen Kräfte (Parteien, Gewerkschaften und Kirchen) verstärkt. Durch die Mitarbeit von Vertretern der betroffenen Berufsgruppen in den Organen sollte verhindert werden, daß die Entnazifizierung ohne Rücksicht auf die sachlichen Notwendigkeiten durchgeführt wurde. Ein zweinstanzliches Verfahren unter französischer Kontrolle sollte dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden. Die Einrichtung eines Einspruchsverfahrens, das vor allem für die automatisch entlassenen NS-Aktivisten geplant war, sollte erst nach Abschluß der laufenden Verfahren eingerichtet werden. Ziel war es, die Überprüfungen möglichst schnell durchzuführen, um sich danach ungestört dem Wiederaufbau widmen zu können. Die öffentliche Verwaltung und die Führungskräfte in der Großindustrie wurden zuerst entnazifiziert. Für andere wichtige gesellschaftliche Bereiche wie Kirchen, Presse und Kulturwesen wurde nach und nach ein den jeweiligen Bedingungen angepaßtes Verfahren entwickelt. Die damit beginnende zweite Phase verlief trotz der zentralen Richtlinien aus Baden-Baden in den untersuchten Ländern unterschiedlich. Während in Hessen-Pfalz und im Saarland die Verfahren zügig durchgezogen wurden, verzögerte sich die Einrichtung der Organe in Rheinland-Hessen-Nassau; dort wurden auch die Sanktionen nur mit großer Verspätung durchgeführt. Zwei Faktoren waren dafür ausschlaggebend: die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in den einzelnen Ländern – bereits vorhandene politische Infrastrukturen oder Neuaufbau der Verwaltung – sowie der Stellenwert, den die jeweilige Militärregierung und die deutsche Verwaltung der Entnazifizierung beimaßen. Als besonders effektiv erwies sich dabei die Zusammenarbeit zwischen den Entnazifizierungsorganen der Pfalz und dem Service Epuration in Neustadt. Die Situation im Saarland war durch eine enge Kooperation der saarländischen und französischen Beteiligten gekennzeichnet, wie sie besonders im Conseil Supérieur d'Épuration bestand. In diesen beiden Ländern räumte die Militärregierung der deutschen Verwaltung aufgrund der weit vorangeschrittenen Entnazifizierung das Recht ein, eine Art Einspruchsinstanz zu schaffen.

Die Umsetzung der Kontrollratsdirektive Nr. 38 und die gleichzeitige Erweiterung der Kompetenzen der deutschen Verwaltungen brachten einen grundlegenden Wandel in der Entnazifizierung. Obwohl die Militärregierung in Baden-Baden die Bestimmungen der KR 38 als Bestätigung ihrer bisherigen Politik ansah und streng darauf achtete, daß die verschiedenen deutschen Ländergesetze ihre Vorgaben beachte-